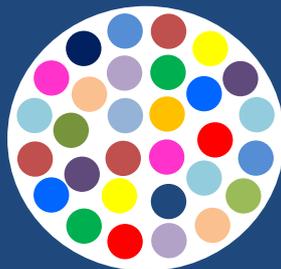


# AKTIONPSLAN INKLUSION DER STADT EUTIN



zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention



Eutin – eine Stadt für alle!

## Grußwort

des Bürgermeisters der Stadt Eutin und Herausgebers des „Aktionsplan Inklusion“



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

als Ihr Bürgermeister ist es mir ein großes Anliegen, Eutin zu einer Stadt des Miteinanders zu machen. Deshalb hat die Stadt Eutin auf Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention ihren **ersten Aktionsplan Inklusion** unter dem Motto „**Eutin – Eine Stadt für alle!**“ aufgestellt.

Jeder Mensch, unabhängig von Alter, Herkunft, Religion oder Behinderung, hat das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Gemeinwesen und auf eine unabhängige, selbstbestimmte Lebensführung. Barrieren im Alltag, die aufgrund von Beeinträchtigungen nicht ohne fremde Hilfe überwunden werden können, sowie Diskriminierung und Vorurteile sind maßgebende Gründe, die Menschen mit Behinderung daran hindern, gleichberechtigt am Gemeinwesen teilnehmen zu können.

Die UN-Behindertenrechtskonvention hat die grundlegenden Rechte der Menschen mit Behinderung benannt und Instrumente zu deren Umsetzung geschaffen. Das Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention ist es, Menschen mit Behinderung einen barrierefreien Alltag zu ermöglichen und Gleichberechtigung zu erreichen.

Der Aktionsplan Inklusion beschreibt Maßnahmen, die wir durchführen werden, um eine inklusive Gesellschaft zu schaffen. Inklusion ist ein Thema, welches die Eutiner Bürgerinnen und Bürger als Gemeinschaft betrifft und im Alltag begleitet. Tag für Tag wollen wir mithilfe der Maßnahmen unseres Aktionsplanes Fortschritte machen und dem Ziel einer inklusiven Gesellschaft näher kommen. Gemeinsam wollen wir darauf hinarbeiten, dass der Weg zu einem gleichberechtigten Miteinander in Eutin so kurz wie möglich wird. Die Stadt Eutin wird Ihren Aktionsplan Inklusion jährlich fortschreiben, um eine kontinuierliche Entwicklung und Verbesserung zu gewährleisten.

Ich wünsche mir für unseren Aktionsplan, dass **alle Eutiner Bürgerinnen und Bürger** einen Platz mitten in unserer Gesellschaft finden und ein gleichberechtigtes, unabhängiges sowie selbstbestimmtes Leben in Eutin führen können.

Ihr,

Carsten Behnk  
Bürgermeister der Stadt Eutin

**Stadt Eutin**  
Der Bürgermeister  
Markt 1  
23701 Eutin

Tel.: 04521/793-170  
Mail: [j.harter@eutin.de](mailto:j.harter@eutin.de)

[www.vg-eutin-suesel.de](http://www.vg-eutin-suesel.de)  
Seite 2 von 21

## Inhaltsverzeichnis

Grußwort	Seite 2
Einführung	Seite 4-5
Begriffsbestimmungen	Seite 6
Situation	Seite 7
UN-Behindertenrechtskonvention	Seite 7
Handlungsfelder und Maßnahmen	Seite 8-21

## Einführung

Ostholstein soll eine Region werden, in der alle Menschen mit oder ohne Behinderung, unterschiedlichen Alters, Geschlechts oder ethnischen Hintergrunds als Bürgerinnen und Bürger, Gäste oder Kundinnen und Kunden willkommen sind und selbstverständlich ungehindert am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.

Bereit zu sein für Inklusion und Barrierefreiheit, dazu hat der Hauptausschuss der Stadt Eutin in seiner Sitzung am 10.05.2016 einstimmig beschlossen, einen Aktionsplan Inklusion aufzustellen und damit dem Beispiel des Landes Schleswig-Holstein und des Kreises Ostholstein zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu folgen.

Im Hauptausschuss am 14. März 2017 sind dann Handlungsfelder festgelegt worden, auf denen der Fokus des ersten Aktionsplanes der Stadt Eutin liegen soll. Diese Handlungsfelder sind im Folgenden mit konkreten Maßnahmen ausgefüllt worden, die es innerhalb eines Jahres umzusetzen gilt. Am Aufstellungsverfahren waren neben den Fachdiensten der Verwaltung und den städtischen Gremien, die ehrenamtlichen Senioren- und Behindertenbeauftragten sowie die interessierte Öffentlichkeit, bestehend aus Vereinen, Verbänden und



Institutionen sowie einzelne Bürgerinnen und Bürger eingebunden.

Diesen Aktionsplan haben wir also dem breiten Engagement der Eutinerinnen und Eutiner für Ihre Stadt auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft zu verdanken. Unser Ziel ist es, Eutin zu einer Stadt für alle werden zu lassen. Daher ist es vorgesehen, den Aktionsplan Inklusion einer jährlichen Prüfung und Fortschreibung zu unterziehen.

Selbstverständlich liegt der Aktionsplan Inklusion auch zertifiziert in einfacher Sprache vor.

## Aktionsplan Inklusion



der Stadt Eutin

Deckblatt des  
Aktionsplanes in  
leichter Sprache



Eindrücke aus der Veranstaltung zur Beteiligung der Öffentlichkeit am 19. Juli 2017

## Begriffsbestimmungen

### a) Mensch mit Behinderung

Zu den Menschen mit Behinderung zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Die internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) definiert Behinderung als Oberbegriff für Schädigungen („impairments“), Aktivitätsbeeinträchtigungen („activity limitations“) und Partizipationseinschränkungen („participation restrictions“). Behinderung ist die Interaktion zwischen Individuen mit Gesundheitsbelastungen („health conditions“) und personen- sowie umweltbezogenen Faktoren.

### b) Inklusion

Inklusion bedeutet gleichberechtigte Teilhabe an der Gemeinschaft. Dies bedeutet eine unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft, Arbeit und Beschäftigung, einen angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz, Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport.

**Es geht darum, die Entwicklung einer menschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Gesellschaft unter uneingeschränkter Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu fördern, ohne deren Bedürfnisse zu übersehen.**



### c) Barrierefreiheit

Barrierefreiheit bezeichnet im Sprachgebrauch eine Gestaltung der baulichen Umwelt sowie von Informationsangeboten, Kommunikation u.s.w. dergestalt, dass sie auch von Menschen mit Beeinträchtigungen ohne zusätzliche Hilfen genutzt und wahrgenommen werden können.



## Situation

Schätzungen zufolge leben weltweit über eine Milliarde Menschen mit einer Behinderung. Dieses entspricht ca. 15% der Weltbevölkerung. Damit stellen Menschen mit einem Handicap die größte Minderheit. Außerdem steigt die Häufigkeit von Behinderung an, u.a. mit der Zunahme der älteren Bevölkerung und damit zusammenhängend auch der Zunahme chronischer Erkrankungen.

Weltweit haben z.B. ca. 360 Millionen Menschen eine Hörschädigung, 39 Millionen Menschen sind blind und 246 Millionen Menschen sind sehbehindert.

In Deutschland leben über 82 Millionen Menschen, ca. 10 % von ihnen sind schwerbehindert.

In Schleswig-Holstein leben knapp 500.000 Menschen, bei denen formal eine Behinderung festgestellt wurde, über 260.000 davon gelten als schwerbehindert (Stand: 31.12.2015). Fast jede/r fünfte Einwohner/in Schleswig-Holsteins lebt also mit einer Behinderung.

In Ostholstein leben knapp 22.000 Menschen, die eine anerkannte Schwerbehinderung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % haben, dieses sind 11 % der Bevölkerung.



## UN-Behindertenrechtskonvention

Bei der UN-Behindertenrechtskonvention handelt es sich um ein 2006 von der UNO-Generalversammlung in New York und 2008 in Kraft getretenes Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung. Es ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der von 167 Staaten unterzeichnet worden ist. Für Deutschland ist der Vertrag am 26.03.2009 in Kraft getreten.

**Im Grundsatz stellt die UN-Behindertenrechtskonvention unmissverständlich fest, dass Menschen mit Behinderung selbstverständlich gleichberechtigt sind.**

Es geht um die Sicherung der Grundrechte der Menschen mit Behinderung, wie z.B.

- gute Bildung
- sich frei und ungehindert von einem Ort zum anderen bewegen
- ein selbstbestimmtes Leben führen zu können.

Die Konvention besteht aus 50 Artikeln/ Handlungsfeldern.

Sie stellt Pflichten der Staaten dar, um die Rechte zu gewährleisten.

Im Nachfolgenden sind die Handlungsfelder dargestellt und näher erläutert, auf die die Stadt Eutin sich im 1. Aktionsplan Inklusion konzentriert.

## Handlungsfeld 1: Bewusstseinsbildung

### Wortlaut zu Art. 8 - Bewusstseinsbildung (aus der UN-Behindertenrechtskonvention)

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um
- a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;
  - b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;
  - c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.
- (2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören
- a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,
    - i) die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,
    - ii) eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,
    - iii) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;
  - b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;
  - c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;
  - d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte

<b>Lfd. Nr</b>	<b>Maßnahme der Stadt Eutin</b>	<b>Zuständiger Fachdienst*</b> <small>*Erläuterung im Anhang</small>	<b>Umsetzung</b>
<b>1.1</b>	<b>Information</b>	<b>alle</b>	
1.11	Verwendung von Piktogrammen	1.3/1.4	Gemeinsam mit der Werkstatt für angepasste Arbeit der Ostholsteiner in Schwentimental wird ein Vorschlag unter Einbeziehung bestehender Materialien erarbeitet. Zusätzlich wird ein Dienstleistungsauftrag ausgeschrieben, um Unterstützungsleistungen auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft anbieten zu können. Hierfür wird über zwei Aktivregionen ein Antrag auf Förderung gestellt. Projektträger ist die Stadt Eutin. Ziel ist, in der ersten Jahreshälfte 2018 Piktogramme und einen Aufkleber/ ein Gütesiegel für Barrierefreiheit einsetzen zu können.
1.12	Entwicklung eines Aufklebers/ Gütesiegels für Barrierefreiheit/ zur Inklusion für Eutin		
1.13	allg. Infomaterial	3.1	Der Fachdienst 3.1 hält Literatur mit den gängigen Normen zum barrierefreien Bauen und barrierefreien Brandschutz vor. Dieses Ziel wird noch im 1. Quartal 2018 erreicht.
		2.3, 3.1	Infos über die barrierefreie, bauliche Ausstattung von Kindertagesstätten werden bereitgehalten; Infos wurden erfasst und in 2017 neu aufbereitet. Dieses Ziel wird noch im 1. Quartal 2018 erreicht.
1.14	Öffentlichkeitsarbeit	1.4	
1.141	Erstellen eines Flyers		In der zweiten Jahreshälfte 2018 wird ein Flyer zum Thema „Inklusion“ erstellt
1.142	Presseinformationen		laufende Begleitung und Presse-Infos flankierend zu Aktionen
1.143	Handel und Gastronomie für Barrierefreiheit sensibilisieren		Veranstaltung mit Tourismus in 2018
1.144	Barrierefreiheit sensibilisieren		Aufzeigen von Marktchancen
1.15	Mehr Projekte zum „Mehr-Generationen-Wohnen“ zur Bewusstseinsbildung	FB 3	Der Fachbereich wird die großen Baugesellschaften entsprechend sensibilisieren. Eine entsprechende Info wird in der ersten Jahreshälfte erstellt.
1.16	Anreize schaffen	alle	Berücksichtigung von Inklusion bei städtischer Förderung
1.17	Fortschreibung des Aktionsplanes	1.3, alle	Erfolgt jährlich
<b>1.2</b>	<b>Fortbildung</b>	<b>FB 1</b>	
1.21	Sensibilisierung	1.4/1.3	siehe 1.11; Hinweis auf Dienstleistungsauftrag
1.22	Fortbildungsangebot für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung	1.1	Der Fachdienst 1.1 wird 2018 Inhouse-Fortbildungsveranstaltungen zur Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anbieten. Ggf. kann auch das Fortbildungsangebot der „Flek-Gruppe“ über „Die Ostholsteiner“ genutzt werden. 2018 werden 1 bis 2 Inhouse-Fortbildungsveranstaltungen zur Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angeboten.
1.221	Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung		erfolgt soweit wie möglich bereits

	bei Inhouse-Veranstaltungen		
1.23	Schulung für Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter, wählbare Bürgerinnen und Bürger	1.3	Ggf. kann auch das Fortbildungsangebot der „Flek-Gruppe über „Die Ostholsteiner“ genutzt werden. Nach der Sommerpause wird eine Schulung angeboten.
1.24	Schulungsangebote möglichst auch für das KITA-Personal und für Pädagogen vorhalten	FB 2	Die Verwaltung wird bis 06/2018 die Träger entsprechend sensibilisieren.

## Handlungsfeld 2: Bildung

### Wortlaut zu Art. 24 - Bildung (aus der UN-Behindertenrechtskonvention)

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;

b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;

c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;

c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;

d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;

e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;

b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;

c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit Anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Lfd. Nr	Maßnahme der Stadt Eutin	Zuständiger Fachdienst* *Erläuterung im Anhang	Umsetzung
<b>2.1</b>	<b>Schulen</b>	<b>FB 2/FB 3</b>	
2.11	<p>Überprüfung der Schulgebäude auf Barrierefreiheit</p> <p>Beschluss zur Bestandsaufnahme im Schulausschuss im März 2015: „Die Verwaltung wird beauftragt, die Eutiner Schulgebäude und Kindertagesstätten hinsichtlich dieser Thematik zu sichten, den Ist-Zustand zu erfassen, um eine (mobile) Barrierefreiheit zu gewährleisten und die gesetzlichen Vorgaben umzusetzen.“</p>	2.2/3.1	<p>Das Schulgebäude der Gemeinschaftsschule am See wurde in großen Teilen barrierefrei umgebaut (Fertigstellung Mitte 2017)</p> <p>In 2018 wird der Ist-Zustand extern erfasst und bewertet sowie Umsetzungsvorschläge erarbeitet, die sukzessive umgesetzt werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.</p>
2.12	Generell auf eine „Durchmischung“ in den Schulen achten	FB 2	Die Stadt wird bis zum Ende des zweiten Quartals 2018 über den Kreis ein entsprechendes Schreiben an das Land Schleswig-Holstein richten.
2.13	Die Stadt sollte Fachveranstaltungen anbieten/Experten für Inklusion hinzuziehen		siehe 1.11 Dienstleistungsauftrag
<b>2.2</b>	<p><b>Volkshochschule</b></p> <p>Verankerung des Inklusionsgedankens im Grundsatzprogramm der Volkshochschulen (verabschiedet auf dem XIII deutschen Volkshochschultag in 2011: „Volkshochschulen sind offen für Menschen aller sozialen Schichten und Einkommensgruppen, aller Milieus und Kulturen, für Menschen mit und ohne Behinderung.“)</p>		<p>EDV- und Sprachkurse bereits umgesetzt</p> <p>Eine barrierefreie Homepage wird zurzeit erarbeitet.</p> <p>Anmeldeformular in leichter Sprache;</p> <p>Kooperation mit „Die Ostholsteiner“,</p> <p>Fortbildungen für Kursleiter, spezielle Kurse für Menschen mit Behinderungen</p> <p>Umsetzung bis 08/2018</p>
2.21	Es sollte die Möglichkeit geben, die Gebärdensprache zu erlernen (VHS oder andere Anbieter)		<p>In Zusammenarbeit mit der VHS wird dieses für 2018 geprüft.</p> <p>Umsetzung bis 10/2018</p>
<b>2.3</b>	<b>Fördermittel</b> bei Maßnahmen zur Förderung der Inklusion/ finanzielle Anreize schaffen		Siehe 1.16

### 3. Handlungsfeld: Kultur, Sport und Freizeit

#### Wortlaut zu Art. 30 – Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport (aus der UN-Behindertenrechtskonvention)

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;

b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;

c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;

b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;

c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;

d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;

e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Lfd. Nr	Maßnahme der Stadt Eutin	Zuständiger Fachdienst* *Erläuterung im Anhang	Umsetzung
<b>3.1</b>	<b>Kultur</b>	<b>FB 2/ FB 1</b>	
3.11	Barrierefreiheit von Kultureinrichtungen	2.2	Da die Stadt Eutin nicht Träger von Kultureinrichtungen ist, kann lediglich mit einem entsprechenden Schreiben an die Träger vor Ort sensibilisiert werden. Dieses wird bis zum Ende des zweiten Quartals 2018 versandt.
3.111	Kulturakteure bitten, zukünftig auf die Zugänglichkeit ihrer Räume bzw. Veranstaltungen hinzuweisen		auch Verwendung von Piktogrammen (siehe auch Handlungsfeld 1)
3.12	Gästeführungen für Gehörlose/Hörgeschädigte	FB 2/1.4	Bereits möglich über die Tourist-Info
3.13	Kulturförderrichtlinien um Förderfähigkeit von Veranstaltungen für/von Menschen mit Behinderungen ergänzen	2.2	Die Neuaufstellung der Förderrichtlinien erfolgt bis 10/2018; siehe auch 1.16
3.14	Ausstellung; Kunst von Menschen mit Behinderung	1.1	gerne in Kooperation mit den „Ostholsteinern“; mind. 1 Ausstellung pro Jahr in städtischen Gebäuden
3.15	1x im Monat kostenfreie Öffnung von Kultureinrichtungen	2.2	Bei entsprechendem politischem Votum wird die Stadt diese Bitte weitergeben. Die Umsetzung ist fortlaufend geplant.
3.16	besondere Aktion zur kulturellen Teilhabe: Eintrittskarten verschenken		
<b>3.2</b>	<b>Sport/Freizeit</b>	<b>FB 2/ FB 3</b>	
3.21	Prüfung der Sportstätteninfrastruktur auf Barrierefreiheit und Inklusion	2.3/3.1	Eine Bestandserhebung für Sportstätten liegt nicht vor, sondern muss extern durchgeführt werden. Bei entsprechender Beschlusslage werden die Haushaltsmittel im Rahmen des Budgets für 2019 eingeplant.
3.22	Inklusion im Breitensport	2.3	Aufgabe der Sportvereine und –verbände; Stadt unterstützt bei der Infrastruktur
3.23	Sportveranstaltungen zugänglich machen für alle (mit Unterstützung durch den Landessportverband; Beauftragter für Inklusion)		Dieses ist sukzessive das Ziel.
3.24	gleichberechtigte Einbeziehung von Sportlerinnen und Sportlern mit Behinderungen bei Ehrungen		wird bereits umgesetzt
3.25	Berücksichtigung von Inklusion bei städtischer Förderung		Dieses wird bei einer Neufassung städtischer Förderrichtlinien zur Sport- und/ oder Jugendförderung in 2018 umgesetzt; siehe auch 1.16
3.26	Durchführung eines Inklusionscups (Fußballturnier) nach dem Muster Oldenburgs		Aufgabe der Sportvereine oder der einschlägigen Einrichtungen (Ostholsteiner gGmbH); Der Fachdienst wird im ersten Quartal 2018 die entsprechende

3.27	Veranstaltungen initiieren, die inklusiv sind/ aktiv besondere Angebote machen		Anregung geben. z.B.: auch ein „Spazieren gehen für alle“ anbieten oder auch speziell „Fahrradfahren für erwachsene Frauen“; Anmerkung der Verwaltung: Integration durch Sport; kann speziell für Migrantinnen ein Thema sein Die Stadt tritt nicht als Veranstalter auf. Sie wird die Thematik jedoch bis zur Sommerpause 2018 bei den Sportvereinen anregen.
<b>3.3</b>	<b>Freiwillige Feuerwehr</b>  Der Zugang zu Freiwilligen Feuerwehren war für Menschen mit Behinderung bisher schwierig, da die körperliche Eignung im Blickpunkt stand. Mittlerweile können in den Feuerwehren auch Verwaltungsabteilungen gegründet werden, sodass sich hier Menschen mit Behinderung einbringen können, die nicht für den allg. Feuerwehrdienst tauglich sind.	2.1	Der Fachdienst wird die Feuerwehr bei entsprechenden Werbemaßnahmen unterstützen.
<b>3.4</b>	<b>Veranstaltungen</b>	<b>FB 2</b>	
3.41	Information zum Umfang und Grad der Barrierefreiheit bei städtischen Veranstaltungen		wird bei städtischen Veranstaltungen zukünftig berücksichtigt;
3.42	Einsatz von Gebärdendolmetschern bei ausgewählten öffentlichen Veranstaltungen		Dieses wird bis 12/2018 bei mind. 3 Veranstaltungen umgesetzt.
3.43	Fahrdienst zu Veranstaltungen		Bei entsprechendem politischem Votum wird die Stadt diese Bitte weitergeben.

## 4. Handlungsfeld: Mobilität und Barrierefreiheit

### Wortlaut zu Art. 9 – Zugänglichkeit (aus der UN-Behindertenrechtskonvention)

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
- b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

- a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
- b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
- c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
- d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offen stehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
- e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offen stehen, zu erleichtern;
- f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
- g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
- h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

### Wortlaut zu Art. 20 – Persönliche Mobilität (aus der UN-Behindertenrechtskonvention)

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

- a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;
- b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
- c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
- d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen

Lfd. Nr	Maßnahme der Stadt Eutin	Zuständiger Fachdienst* *Erläuterung im Anhang	Umsetzung
<b>4.1</b>	<b>Barrierefreiheit</b>	<b>FB 3</b>	
4.11	Ist-Analyse für alle städtischen Gebäude und Straßen in Bezug auf Barrierefreiheit	3	Eine Ist-Analyse für den Bereich Straßen muss extern durchgeführt werden. Bei entsprechender Beschlusslage werden HH-Mittel im Rahmen des Budgets 2019 eingeplant.
4.12	Barrierefreie Dienstgebäude	3	<p>Gem. Beschluss des Schulausschusses wird Barrierefreiheit bei jedem Umbau und jeder Erweiterung der Schulen, Kitas, Sporthallen und sonstigen Gebäude geprüft und umgesetzt im Rahmen der gängigen Normen. Bislang wurden folgende Schwerpunkte gesetzt: Einbau von Rampen, Fahrstühlen, automatischen Türöffnern, barrierefreie Wc's, Akustikdecken, Erneuerung der Beleuchtung. Eine Ausarbeitung von detaillierten Umsetzungskonzepten für alle öffentlichen Gebäude ist wünschenswert und wird in 2018 sukzessive beauftragt und im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel umgesetzt.</p> <p>Bei der Planung und Umsetzung von baulichen Maßnahmen findet eine bedarfsorientierte Beteiligung der Senioren- und Behindertenbeauftragten und ggf. der Betroffenenverbände statt.</p> <p>Der Umbau der ehem. Hausmeisterwohnung in der Außenstelle der Gustav-Peters-Schule in Fissau zur OGS ist das jüngste Bau-Projekt. Hier besteht ein Spannungsfeld zw. Denkmal-, Brandschutz und Barrierefreiheit mit dem Wunsch, das EG barrierearm herzustellen unter Wahrung denkmalrechtlicher Aspekte.</p>
4.121	Rathaus/ Lübecker Straße	3	<p>Publikumsintensive Bereiche der Fachdienste 3.2 und FD 3.3 wurden räumlich in das Erdgeschoss Lübecker Straße 17 gelegt, das barrierefrei erreichbar ist. Gleiches gilt für das Bürgerbüro im Erdgeschoss des Rathauses.</p> <p>Eine bauliche Lösung für ein Behinderten-WC im Rathaus und im Bauamt wird in 2018 umgesetzt.</p>
4.13	Der Fachbereich Bauen, Stadtentwicklung und Klimaschutz prüft Bauvorhaben auf Barrierefreiheit	3	Der Fachbereich Bauen prüft bereits seit mehreren Jahren die investiven städtischen Bauvorhaben auf Barrierefreiheit und lässt dies in die Umsetzung einfließen; z.B. wird im Zuge der Erneuerung der Lehrküche der Wilhelm-Wisser-Schule vorausschauend ein barrierefreier Arbeitsplatz eingerichtet, obwohl das Gebäude selbst noch nicht barrierefrei ist. Der Anbau der Carl-Maria-von-Weber Schule sowie das Bestandsgebäude Plöner Straße 15 sind im Zuge des Bauvorhabens barrierefrei geplant worden.
4.14	Erhalt und Pflege von Infrastruktur in Bezug auf Barrierefreiheit	3.2	Die Mitarbeiter werden angehalten, vermehrt ein Augenmerk auf die entsprechenden Punkte zu legen und zu reagieren.
4.15	Öffentliche Bauvorhaben	3.1	Hierzu werden künftig im Rahmen der Auftragsvergabe und sofern Barrierefreiheit relevant ist, entsprechende Projekterfahrung und ggf. Fortbildungsnachweise bei den

			Ingenieuren und Architekten abgefragt werden.
4.151	Bei öffentlichen Neubauten		Begehung mit Betroffenen nach Fertigstellung der Maßnahme Eine Begehung mit Betroffenen sowie den Genehmigungsbehörden und bei Bedarf der Unfallkasse findet bereits statt.
4.16	Verbesserung der Barrierefreiheit an Arbeitsplätzen	3.1/1.1	Im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsschutzes ist es seit je her Aufgabe des Fachdienstes 1.1 für sichere und ergonomische Bedingungen am Arbeitsplatz zu sorgen. Den Belangen behinderter Menschen/ Beschäftigter wird dabei besonders Rechnung getragen. Die Verbesserung der Barrierefreiheit an Arbeitsplätzen und in den Gebäuden ist ein fortlaufendes Thema. Die Beschäftigung von Personal im FD 3.1 – insbesondere im Hausmeisterpool - ist eine besondere Herausforderung. Der Arbeitseinsatz der Mitarbeiter wird fortlaufend optimiert und bei Bedarf zügig angepasst.
4.161	Gesunde Arbeitsbedingungen entsprechend der individuellen Anforderungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	1.1	Der Fachdienst 1.1 ist verantwortlich für die einzelnen Säulen des Gesundheitsmanagements. Am längsten verankert ist dabei der betriebliche Arbeitsschutz. Hier arbeitet die Stadt mit dem betriebsärztlichem Dienst zusammen. Seit Ende 2014 gibt es eine Integrationsvereinbarung, die alle 2 Jahre fortgeschrieben wird. Daraus wird zu Beginn des Jahres 2018 eine Inklusionsvereinbarung. Mit der Dienstvereinbarung zum betrieblichen Präventions- und Eingliederungsmanagement ist seit Ende 2012 eine weitere Säule dazu gekommen. Ziel ist der Aufbau eines Gesundheitsmanagements. Ein Gesundheitstag wird am 15.2.18 für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchgeführt.
4.17	Eine generelle Barrierefreiheit öffentlicher Gremiensitzungen wird angestrebt	3.1/1.3	Die Sitzungen der Stadtvertretung finden bereits barrierefrei im Ostholsteinsaal statt. Nach dem Umbau steht die historische Reithalle als Veranstaltungsraum für barrierefreie Gremiensitzungen zur Verfügung. Bis dahin haben die Stadtwerke - soweit verfügbar- Ihren Sitzungsraum angeboten. Hierdurch entsteht bis zur Realisierung des Umbaus der historischen Reithalle ein Mehraufwand, der vom FD 3.1 für vertretbar gehalten wird. Für die Stabsstelle 1.3 ist der Mehraufwand noch nicht abschließend bewertet.
<b>4.2</b>	<b>Mobilität</b>	<b>FB 3</b>	
4.21	Es werden verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen geplant	3.2	Auf Grundlage der Ist-Analyse wird ein Maßnahmenkatalog erstellt, der sukzessive abgearbeitet wird.
4.211	Riffel- und Noppenplatten als taktile Leitlinien/-systeme; Aufmerksamkeitsfelder aus Noppenplatten, die auf Richtungsänderungen hinweisen	3.2	Wird im Rahmen der Stadtsanierung bzw. weiterer Straßenausbaumaßnahmen berücksichtigt
4.212	Barrierearme	3.2	Wird sukzessive im Rahmen der zur Verfügung stehenden

	Fußwege (z.B. langer Königsberg, Bürgerstraße)		Haushaltsmittel umgesetzt
4.22	Barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen	3.2	Der barrierefreie Ausbau ist bereits in der Umsetzung, wenn Bushaltestellen überplant werden. Es werden allerdings keine Bushaltestellen einzig aus diesem Grund umgebaut.
		1.4	Verbesserung der Lesbarkeit von Fahrplänen an den Bushaltestellen. Siehe 1.12; über den Dienstleistungsauftrag sollen Anhaltspunkte für eine bessere Lesbarkeit erarbeitet werden.
4.23	Sensibilisierung der Taxiunternehmen		Bereitstellung eines Taxis zur Beförderung von Rollstuhlfahrer/innen. Im ersten Quartal wird der entsprechende Kontakt zu den Beförderungsunternehmen aufgenommen.
4.24	Mehr behindertengerechte und jederzeit nutzbare WC's (vordringlich in der Innenstadt und im Seepark); Notfallknopf	3.1	Anmerkung: Tür zum Standesamt/Behinderten WC; Öffner falsch platziert; Tür schlägt Nutzerinnen und Nutzern entgegen; Eine bauliche Lösung wird in 2018 nach Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel erfolgen.
4.25	Ampelanlagen für Fußgänger/innen mit Ton u. Vibration	3.2	Die Umrüstung der noch nicht mit Blindensignaltechnik ausgestatteten Anlagen wird fortgesetzt in 2018 umgesetzt
4.26	Zustandserfassung öffentlicher Gehwege		Eine Zustandserfassung öffentlicher Gehwege muss extern durchgeführt werden. Bei entsprechender Beschlusslage werden HH-Mittel im Rahmen des Budgets 2019 eingeplant. Auf Grundlage der Zustandserfassung wird ein Maßnahmenkatalog erstellt, der sukzessive abgearbeitet wird.
4.27	Fahrradnutzung im Innenstadtbereich freigeben		Vorschlag der Senioren- und Behindertenbeauftragten, der in den Gremien zu diskutieren ist. Es wird vorgeschlagen, dass sich der Mobilitätsbeirat im 1.Halbjahr 2018 damit befasst.
4.28	Gepflasterte Zuwegung zu offiziellen, öffentlichen Badestellen		Im ersten Quartal 2018 werden die offiziellen Badestellen ermittelt und ein Gespräch mit der Dorfschaft geführt.
4.29a	abschließbare Boxen/ Parkplätze für Rollatoren/ Elektro-Scooter in der Fußgängerzone o. ä.		Der Vorschlag könnte bei Bedarf im Rahmen der Innenstadtsanierung umgesetzt werden. Es wird vorgeschlagen, dass sich der Mobilitätsbeirat im ersten Halbjahr 2018 mit dem Thema befasst.
4.29b	Barrierefreier Zugang zu Wahllokalen	2.1	bereits erfolgt
4.29c	Tastbare Gelände-Reliefpläne zur Orientierung für sehbehinderte Menschen	1.4	an den drei zentralen Punkten im Stadtgebiet (Bahnhof, Schloss, Süduferpark) bereits umgesetzt

## 5. Handlungsfeld: Barrierefreie Kommunikation und Information

Wortlaut zu Art. 9 – Zugänglichkeit (aus der UN-Behindertenrechtskonvention)

siehe oben

Wortlaut zu Art. 21 – Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen (aus der UN-Behindertenrechtskonvention)

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

- a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;
- b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;
- c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;
- d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;
- e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern

Lfd. Nr	Maßnahme der Stadt Eutin	Zuständiger Fachdienst* *Erläuterung im Anhang	Umsetzung
5.1	Barrierefreier Internetauftritt; „sprechende Seiten“ (ReadSpeaker); responsive design	1.1/1.4	Der barrierefreie Internetauftritt wird bis zum 30.06.2018 realisiert.
5.11	Einrichten einer Rubrik „Inklusion“ auf der Homepage inkl. der Behindertenrechtskonvention	1.1/1.4	geplant für das erste Quartal 2018
5.2	Generell auch technische Lösungen zur Kommunikation bereithalten	FB 1	Wird künftig in die Überlegungen einbezogen
5.3	Verwendung von bürgernaher und leichter Sprache; auch Piktogramme	Alle	Der Aktionsplan wird auch in leichter Sprache erstellt.; siehe auch 1.11